

Frauen mit Migrationshintergrund

UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)
UN-Antirassismuskonvention ((I)CERD)

Mag. Lukas Gottschamel

ZARA-Beratungsstelle für Opfer und Zeug*innen von Rassismus

Überblick

- UN-Frauenrechtskonvention – ausgewählte Rechte
- Fallbeispiele
- UN-Antirassismuskonvention

Beratungsstelle
#GegenHassimNetz

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW)

CEDAW – ausgewählte Rechte

- Art 10 – Bildung (ua)
 - gleicher Zugang zu Bildungsprogrammen
 - Zugang zu gleichen Lehrplänen
 - Reduktion von Bildungsabbrüchen

CEDAW – ausgewählte Rechte

- Realität:
 - 3 mal höheres Abbruchrisiko von Mädchen mit Migrationshintergrund
 - Fehlende Daten zu Gründen
 - Mädchen und „Bildungsvererbung“
 - Gläserne Decke (52% Studierende vs 24% Professorinnen)
 - Nur 1/3 Frauen auf „tenure-tracks“

CEDAW – ausgewählte Rechte

- Art 11 – Arbeitsmarkt (ua)
 - Gleiche Bewerbungs- und Auswahlbedingungen
 - Gleiche Entlohnung
 - Gleiche Qualitätsstandards an Arbeit
 - Vereinbarkeit von Berufs-, Familien- und Sozialleben der **Eltern**

CEDAW – ausgewählte Rechte

- Realität:
 - Gender Pay Gap von 22%
 - Vollzeitarbeit mit Kindern idR bei Männern
 - Niedriglohnbereich überproportional weiblich besetzt
 - Kein Recht auf „Papamonat“
 - Geringe Schadenersatzbeträge im Gleichbehandlungsgesetz

Fallbeispiele

- Äußerung in einer Lehrveranstaltung – „Frauen an den Herd“
- Kopftuch heruntergerissen
- Straßenkontrolle mit Bezug auf schwarze Hautfarbe
- Beendigung des Bewerbungsgesprächs wegen Kopftuches

Beratungsstelle
#GegenHassimNetz

ZARA
ZIVILCOURAGE UND ANTI-RASSISMUS-ARBEIT

UN Antirassismuskonvention ((I)CERD)

(I)CERD - Fakten

- Name: Internationales Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung (I)CERD
- In-Kraft in Österreich: 1972
- Individualbeschwerden: seit 20.2.2002

(I) CERD - Aufbau

- Teil I: materielle Verpflichtungen der Staaten
- Teil II:
 - Formelle Verpflichtungen (Berichte)
 - Beschwerdeverfahren
- Teil III: Organisatorisches (Ratifikationen,...)

(I) CERD – Teil I

- Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung
 - Rasse
 - Hautfarbe
 - Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft
- Zwischen Staat und Bürger*innen UND
- Zwischen Privaten → Fürsorgepflicht

(I) CERD – Teil I

- Verpflichtet Staaten
- Fürsorgepflichten
 - zB Art 2 Abs 1 lit d
 - *„verbietet und beendet jeder Vertragsstaat mit allen geeigneten Mitteln, einschließlich der durch die Umstände erforderlichen Gesetzgebung, rassistische Diskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen;*
- Keine unmittelbare Anwendbarkeit

(I) CERD – Teil I - Bedeutung

- Grund gesetzgeberischen Handelns
 - EU-RL
 - Nationales Recht (Verhetzung, EGVG...)
- Auslegungshilfe
 - zB VwGH 24.4.2018, Ro 2017/03/0016
- Staatenbeschwerde
- Individualbeschwerde

(I) CERD – Teil II - Individualbeschwerde

- Seit 20.2.2002
- Noch kein Verfahren gegen Österreich
- Verfahrensrechtliche Voraussetzungen
 - Innerstaatlicher Rechtsweg erschöpft → KLaV
 - 6 Monatsfrist
 - Sprache
 - Keine Art 14 CERD Stelle

(I) CERD – Teil II - Berichtspflicht

- Alle zwei Jahre
- Österreich zuletzt: 1998, 2000, 2007, 2011, fällig 2015
- Alternativbericht möglich
- Infos von NGOs werden entgegengenommen (zB KLaV 2013)
- Antworten des Komitees

CERD – General Recommendation XXV

- CERD und Mehrfachdiskriminierung
 - Unterschiedliche Auswirkung rassistischer Diskriminierung auf Frauen und Männer
 - Berücksichtigung bei der gesamten Tätigkeit des Komitees
 - Öffnet (I)CERD für Aspekte der Mehrfachdiskriminierung